Bundesrat Drucksache **544/95**

01.09.95

Wi - In - R

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung über das Bewachungsgewerbe (Bewachungsverordnung - BewachV)

A. Zielsetzung

Umsetzung des Artikel 15 des Verbrechensbekämpfungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) und des hierdurch geänderten § 34 a Gewerbeordnung sowie die Anpassung der Bewachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1976 an die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung.

B. Lösung

Zusätzlich zur Zuverlässigkeit und den für den Gewerbebetrieb erforderlichen Mitteln wird als Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis im Bewachungsgewerbe ein Unterrichtungsnachweis der Industrie- und Handelskammer eingeführt. Der Gewerbetreibende darf darüber hinaus mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben nur Personen beschäftigen, die einen Unterrichtungsnachweis vorlegen. Für bereits bestehende Betriebe und für das im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung beschäftigte Bewachungspersonal werden Besitzstands- und Übergangsregelungen getroffen.

C. Alternativen

Keine

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

D. Kosten

Die Ausführung der Rechtsverordnung belastet die öffentliche Haushalte nicht mit zusätzlichen Kosten. Dem Unterrichtungsnachweis werden sich schätzungsweise jährlich einige hundert Gewerbetreibende sowie ca. 20.000 Bewachungspersonen unterziehen. Nach Schätzung der IHK fallen für die Unterrichtung pro Tag und Person Gebühren von 150 bis 300 DM an. Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind aufgrund dessen allerdings nicht zu erwarten.

Bundesrat Drucksache **544/95**

01.09.95

Wi - In - R

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung über das Bewachungsgewerbe (Bewachungsverordnung - BewachV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (424) - 600 03 - Be 34/95

Bonn, den 1. September 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über das Bewachungsgewerbe
(Bewachungsverordnung - BewachV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

Drucksache 544/95

Verordnung über das Bewachungsgewerbe
(Bewachungsverordnung - BewachV)
Vom 1995

Auf Grund des § 34 a Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) geändert worden ist, und des Artikel 15 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft:

Abschnitt 1
Unterrichtungsverfahren

§ 1
Zweck, Betroffene

(1) Zweck der Unterrichtung ist es, den im Bewachungsgewerbe tätigen Personen eine einführende Hilfe in die eigenverantwortliche Wahrnehmung von Bewachungsaufgaben zu geben. Diese sollen mit den fachspezifischen Pflichten und Befugnissen vertraut gemacht werden.

(2) Dem Unterrichtungsverfahren haben sich zu unterziehen

1. Personen, die das Bewachungsgewerbe nach § 34 a Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung als Selbständige ausüben wollen,
2. bei juristischen Personen die gesetzlichen Vertreter, soweit sie mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben direkt befaßt sind,
3. die mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragten Personen und
4. sonstige Unselbständige, die mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben nach § 34 a Abs. 1 Satz 4 der Gewerbeordnung beschäftigt werden sollen.

§ 2
Zuständige Stelle

Die Unterrichtung erfolgt durch die Industrie- und Handelskammern. Sie können Vereinbarungen zur gemeinsamen Erledigung ihrer Aufgabe nach Satz 1 schließen.

§ 3
Verfahren

(1) Die Unterrichtung erfolgt mündlich, die zu unterrichtende Person muß über die zur Ausübung der Tätigkeit und zum Verständnis des Unterrichtungsverfahrens unverzichtbaren deutschen Sprachkenntnisse verfügen. Die Unterrichtung hat für Personen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 mindestens 40 und für Personen im Sinne der Nummer 4 mindestens 24 Unterrichtsstunden zu dauern. Eine Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten. Mehrere Personen können gemeinsam unterrichtet werden, wobei höchstens 30 Teilnehmer zulässig sind.

(2) Nach Abschluß der Unterrichtung stellt die Industrie- und Handelskammer der unterrichteten Person eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 1 aus. Die Bescheinigung wird erteilt, wenn die unterrichtete Person über die für die Ausübung des Gewerbes notwendigen rechtlichen Vorschriften nach Maßgabe von § 4 unterrichtet worden ist und mit ihnen vertraut ist. Die Voraussetzungen nach Satz 2 sind erfüllt, wenn

1. die unterrichtete Person an der Unterrichtung ohne Fehlzeiten teilgenommen hat und

2. sich die Kammer durch geeignete Maßnahmen davon überzeugt hat, daß die unterrichtete Person die Unterrichtung aufmerksam verfolgt hat.

§ 4
Anforderungen

Die Unterrichtung umfaßt für alle Arten des Bewachungsgewerbes insbesondere die fachspezifischen Pflichten und Befugnisse folgender Sachgebiete:

1. Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich Gewerberecht,

2. Bürgerliches Gesetzbuch,

3. Straf- und Strafverfahrensrecht einschließlich Umgang mit Waffen,

4. Unfallverhütungsvorschrift Wach- und Sicherungsdienste,

5. Umgang mit Menschen und

6. Grundzüge der Sicherheitstechnik.

Bei der Unterrichtung von Personen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 sind die Sachgebiete der Anlage 2 und bei denjenigen der Nummer 4 die Sachgebiete der Anlage 3 zugrunde zu legen.

§ 5

Anerkennung anderer Nachweise

(1) Folgende Prüfungszeugnisse werden als Nachweis der erforderlichen Unterrichtung anerkannt:

1. Geprüfte Werkschutzfachkraft nach der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfte Werkschutzkraft vom 20. August 1982 (BGBl. I S. 1232),
2. Geprüfter Werkschutzmeister/Geprüfte Werkschutzmeisterin aufgrund von Rechtsvorschriften, die von Industrie- und Handelskammern nach § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Satz 2 bis 4 des Berufsbildungsgesetzes erlassen worden sind.

(2) Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4, die nach § 3 unterrichtet worden sind und Tätigkeiten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 ausüben wollen, bedürfen keiner weiteren Unterrichtung, wenn sie seitdem eine mindestens 3-jährige ununterbrochene Bewachungstätigkeit nachweisen.

Abschnitt 2

Haftpflichtversicherung, Haftungsbeschränkung

§ 6

Haftpflichtversicherung

(1) Der Gewerbetreibende hat für sich und die in seinem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen zur Deckung der Schäden, die den Auftraggebern oder Dritten bei der Durchführung des Be-

wachungsvertrages entstehen, bei einem im Geltungsbereich dieser Verordnung zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherer eine Haftpflichtversicherung nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 1 abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

(2) Die Mindesthöhe der Versicherungssumme beträgt je Schadenereignis

1. für Personenschäden	2 Millionen Deutsche Mark,
2. für Sachschäden	500.000 Deutsche Mark,
3. für das Abhandenkommen bewachter Sachen	30.000 Deutsche Mark,
4. für reine Vermögensschäden	25.000 Deutsche Mark.

Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den doppelten Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. Die in Satz 1 Nr. 3 und 4 genannten Risiken sind von der Versicherungspflicht ausgenommen, soweit der Gewerbetreibende nur für Auftraggeber tätig wird, die sich mit dieser Einschränkung der Versicherungspflicht nachweislich einverstanden erklärt haben.

(3) Zuständige Stelle im Sinne des § 158 c Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die nach § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung bestimmte Behörde.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit für den Auftraggeber nur Landfahrzeuge oder Landfahrzeuge einschließlich mitgeführter Gegenstände bewacht werden sollen.

§ 7
Haftungsbeschränkung

Der Gewerbetreibende darf die Haftung aus der Bewachungstätigkeit nur bis zur Mindesthöhe der Versicherungssumme (§ 6 Abs. 2 Satz 1) beschränken, soweit dies auf Grund anderer Rechtsvorschriften zulässig ist. Für die Geltendmachung von Ansprüchen können Ausschlußfristen vereinbart werden.

Abschnitt 3

Verpflichtungen bei der Ausübung des Gewerbes

§ 8

Wahrung von Geschäftsgeheimnissen

Der Gewerbetreibende hat die in seinem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen schriftlich zu verpflichten, auch nach ihrem Ausscheiden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Dritter, die ihnen in Ausübung des Dienstes bekannt geworden sind, nicht unbefugt zu offenbaren.

§ 9

Beschäftigung und Meldung von Wachpersonen, gesetzlichen Vertretern und Betriebsleitern

Der Gewerbetreibende darf mit der Bewachung nur zuverlässige Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und die einen Unterrichtungsnachweis nach § 3 Abs. 2 Satz 1, ein Prüfungszeugnis nach § 5 Abs. 1 oder eine Bescheinigung des früheren Gewerbetreibenden nach § 17 Abs. 1 Satz 2 vorlegen, beschäftigen. Er hat die Wachpersonen, die er beschäftigen will, der zuständigen Behörde durch Übersendung je einer Kopie eines Führungszeugnisses, das nicht älter als drei Monate ist, und der in Satz 1 genannten Unterlagen vorher zu melden. Satz 2 gilt entsprechend für die in § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 genannten Personen. Der Gewerbetreibende hat der zuständigen Behörde für jedes Kalenderjahr Namen und Vornamen der bei ihm ausgeschiedenen Personen im Sinne der Sätze 1 und 3 unter Angabe des Beschäftigungsbeginns bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres zu melden.

§ 10

Dienstanweisung

(1) Der Gewerbetreibende hat den Wachdienst durch eine Dienstanweisung nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 zu regeln. Die Dienstanweisung muß den Hinweis enthalten, daß die Wachperson nicht die Eigenschaft und die Befugnisse eines Polizeibeamten, eines Hilfspolizeibeamten oder eines sonstigen Bediensteten einer Behörde besitzt. Die Dienstanweisung muß ferner bestimmen, daß die Wachperson während des Dienstes nur mit Zustimmung des Gewerbetreibenden eine

Schußwaffe führen darf und jeden Gebrauch der Schußwaffe unverzüglich dem Gewerbetreibenden anzuzeigen hat.

(2) Der Gewerbetreibende hat der Wachperson einen Abdruck der Dienstanweisung sowie der Unfallverhütungsvorschrift Wach- und Sicherungsdienste (VBG 68) einschließlich der dazu ergangenen Durchführungsanweisungen gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

§ 11
Ausweis

(1) Der Gewerbetreibende hat der Wachperson einen Ausweis nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 auszustellen. Der Ausweis muß Namen und Vornamen der Wachperson sowie Namen und Anschrift des Gewerbetreibenden enthalten, mit Lichtbild und Unterschrift der Wachperson versehen und vom Gewerbetreibenden, seinem Vertreter oder seinem Bevollmächtigten unterzeichnet sein. Der Ausweis muß so beschaffen sein, daß er sich von amtlichen Ausweisen deutlich unterscheidet.

(2) Der Gewerbetreibende hat die Ausweise fortlaufend zu numerieren und in ein Verzeichnis einzutragen.

(3) Der Gewerbetreibende hat die Wachperson zu verpflichten, während des Wachdienstes den Ausweis mitzuführen und auf Verlangen den Beauftragten der zuständigen Behörde vorzuzeigen.

§ 12
Dienstkleidung

Bestimmt der Gewerbetreibende für seine Wachpersonen eine Dienstkleidung, so hat er dafür zu sorgen, daß sie nicht mit Uniformen der Angehörigen von Streitkräften oder behördlichen Vollzugsorganen verwechselt werden kann und daß keine Abzeichen verwendet werden, die Amtsabzeichen zum Verwechseln ähnlich sind. Wachpersonen, die eingefriedetes Besitztum in Ausübung ihres Dienstes betreten sollen, müssen eine Dienstkleidung tragen.

§ 13

Behandlung der Waffen und Anzeigepflicht nach Waffengebrauch

(1) Der Gewerbetreibende ist für die sichere Aufbewahrung der Schußwaffen und der Munition verantwortlich. Die tatsächliche Gewalt über Schußwaffen und Munition darf er Wachpersonen für den Gebrauch im befriedeten Besitztum gemäß § 35 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe b des Waffengesetzes nur überlassen, wenn diese die sonst an den Erwerb von Waffen und Munition gestellten Anforderungen an Zuverlässigkeit, Sachkunde und körperliche Eignung (§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Waffengesetzes) erfüllen und die für die Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse zuständige Behörde bestätigt hat, daß keine Versagungsgründe nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Waffengesetzes vorliegen. Er hat die ordnungsgemäße Rückgabe der Schußwaffen und der Munition nach Beendigung des Wachdienstes sicherzustellen.

(2) Hat der Gewerbetreibende oder eine seiner Wachpersonen im Wachdienst von der Schußwaffe Gebrauch gemacht, so hat der Gewerbetreibende dies unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

§ 14

Buchführung und Aufbewahrung

(1) Der Gewerbetreibende hat nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Aufzeichnungen zu machen sowie Unterlagen und Belege übersichtlich zu sammeln. Die Aufzeichnungen sind unverzüglich und in deutscher Sprache vorzunehmen. § 239 Abs. 2 bis 4 des Handelsgesetzbuches gilt sinngemäß.

(2) Der Gewerbetreibende hat über jeden Bewachungsvertrag Namen und Anschrift des Auftraggebers, Inhalt und Art des Auftrages sowie Tag des Vertragsabschlusses aufzuzeichnen. Darüber hinaus hat er folgende Aufzeichnungen anzufertigen:

1. gemäß § 9 Satz 1 über Namen, Anschrift, Geburtsdatum und Tag der Einstellung von Wachpersonen,
2. gemäß § 11 Abs. 3 über die Verpflichtung der Wachpersonen zur Mitführung und zum Vorzeigen des Ausweises,

3. gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 und 3 über die Überlassung und Rückgabe von Schußwaffen und Munition.

(3) Der Gewerbetreibende hat folgende Unterlagen und Belege zu sammeln:

1. Versicherungsvertrag nach § 6 Abs. 1,
2. Verpflichtungserklärung des Wachpersonals nach § 8,
3. Nachweise über Zuverlässigkeit und Unterrichtung von Wachpersonen nach § 9 Satz 1 sowie Meldung von Wachpersonen, gesetzlichen Vertretern und Betriebsleitern nach § 9 Satz 2 bis 4,
4. Dienstanweisung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 und Empfangsbescheinigung nach Abs. 2,
5. Vordruck eines Ausweises nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und Verzeichnis nach Abs. 2,
6. behördliche Bestätigung nach § 13 Abs. 1 Satz 2,
7. Anzeige über Schußwaffengebrauch nach § 13 Abs. 2.

(4) Die Aufzeichnungen, Unterlagen und Belege sind bis zum Schluß des dritten auf den Zeitpunkt ihrer Entstehung folgenden Kalenderjahres in den Geschäftsräumen aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist endet hiervon abweichend

1. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 und des Absatzes 3 Nr. 1 und aller sich hierauf beziehenden Schriftstücke drei Jahre nach dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die Verträge endeten,
2. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1 und des Absatzes 3 Nr. 2 bis 5 drei Jahre nach dem Schluß des Kalenderjahres, in dem das Beschäftigungsverhältnis endete.

(5) Die Verpflichtung, Aufzeichnungen über Bewachungsverträge zu machen, besteht nicht, soweit Landfahrzeuge bewacht werden.

(6) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Pflicht zur Buchführung und zur Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen, Unterlagen und Belegen bleibt unberührt.

§ 15

Auskunft und Nachschau

(1) Der Gewerbetreibende hat den Beauftragten der zuständigen Behörden die für die Überwachung des Geschäftsbetriebes erforderliche mündliche oder schriftliche Auskunft innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Die Beauftragten der zuständigen Behörden sind befugt, zum Zweck der Überwachung in den Geschäftsbetrieb Einsicht zu nehmen. Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, zu diesem Zweck den Beauftragten Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb benutzten Räumen und Grundstücken sowie Einsichtnahme in die Aufzeichnungen, Unterlagen und Belege zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

Abschnitt 4

Ordnungswidrigkeiten

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 144 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 1 eine Haftpflichtversicherung nicht abschließt oder nicht aufrechterhält,
2. entgegen § 8 eine in seinem Gewerbebetrieb beschäftigte Person nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise verpflichtet,
3. entgegen § 9 Satz 1 eine Person mit der Bewachung beschäftigt,
4. entgegen § 9 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 3, oder Satz 4 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,

5. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 den Wachdienst nicht durch Dienstanweisung regelt,

6. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 einen Ausweis nicht oder nicht richtig ausstellt,

7. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 2 einer Wachperson die tatsächliche Gewalt über Schußwaffen oder Munition überläßt,,

8. entgegen § 13 Abs. 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,

9. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder Abs. 2 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,

10. entgegen § 14 Abs. 4 eine Aufzeichnung, eine Unterlage oder einen Beleg nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt oder

11. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder den Zutritt oder die Einsichtnahme nicht gestattet.

Abschnitt 5
Schlußvorschriften

§ 17
Übergangsvorschrift

(1) Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, die am 1. Dezember 1994 seit mindestens drei Jahren befugt das Bewachungsgewerbe ausgeübt haben oder als gesetzlicher Vertreter oder Betriebsleiter tätig waren, sowie Personen im Sinne der Nummer 4, die am ..... (einfügen: Tag vor dem Inkrafttreten der Verordnung) in einem Bewachungsunternehmen beschäftigt waren, sind von der Unterrichtung befreit. Der Gewerbetreibende bescheinigt Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 bis 4, daß sie die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen.

(2) Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, haben den Unterrichtungsnachweis innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung zu erbringen.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt, mit Ausnahme des § 6 Abs. 2, am (einfügen: erster Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bewachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1976 (BGBl. I S. 1341), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 7. November 1990 (BGBl. I S. 2476), mit Ausnahme des § 2 Abs. 2 außer Kraft. § 6 Abs. 2 tritt am (einfügen: erster Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft, gleichzeitig tritt § 2 Abs. 2 der bisherigen Bewachungsverordnung außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den .....

Der Bundesminister für Wirtschaft

Anlage 1
(zu § 3 Abs. 2)

Bescheinigung über die Unterrichtung nach § 34 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3, Satz 4 Gewerbeordnung

---

Herr
Frau .....
Fräulein (Name und Vorname)

geboren am ..... in .....

wohnhaft in .....

ist in der Zeit vom .....bis .....

von der Industrie- und Handelskammer .....

als

- Selbständiger *
- gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person *
- Betriebsleiter *
- Unselbständiger *

über die für die Ausübung des Gewerbes notwendigen rechtlichen Vorschriften unterrichtet worden und ist mit ihnen vertraut.

Die Unterrichtung umfaßte insbesondere die fachspezifischen Pflichten und Befugnisse folgender Sachgebiete:

1. Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich Gewerberecht
2. Bürgerliches Gesetzbuch
3. Straf- und Strafverfahrensrecht einschließlich Umgang mit Waffen
4. Unfallverhütungsvorschrift Wach- und Sicherungsdienste
5. Umgang mit Menschen
6. Grundzüge der Sicherheitstechnik

(Stempel/Siegel)

.....

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

* Nichtzutreffendes streichen

Anlage 2

(zu § 4)

Sachgebiete für das Unterrichtungsverfahren

im Bewachungsgewerbe

Bewachungsgewerbetreibende (40 Unterrichtsstunden)

---

1. Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich Gewerberecht

   - Aufgaben sowie Abgrenzung der Tätigkeit von Bewachungsunternehmen zu den Aufgaben der Polizei- und Ordnungsbehörden
   - Pflichten der Unternehmer nach
     - o §§ 14, 34 a GewO
     - o der Bewachungsverordnung
     - o dem Bundesdatenschutzgesetz

   Insgesamt etwa 9 Unterrichtsstunden.

2. Bürgerliches Gesetzbuch

   - Notwehr (§ 227 BGB), Notstand (§§ 228, 904 BGB), Selbsthilfe (§§ 229, 859 BGB), verbotene Eigenmacht (§ 858 BGB), Haftungs- und Deliktsrecht (§§ 823 ff. BGB), Eigentum und Besitz (§§ 903, 854 BGB), Schikaneverbot (§ 226 BGB), wobei Abgrenzungsfragen zu den einschlägigen Vorschriften des StGB (§§ 32 bis 35) aufgezeigt werden.

   Insgesamt etwa 3 Unterrichtsstunden.

3. Straf- und Verfahrensrecht einschließlich Umgang mit Verteidigungswaffen

   - einzelne Straftatbestände (z.B. § 123, §§ 185 ff., §§ 223 ff., § 239, § 240, §§ 244 ff. StGB)
   - vorläufige Festnahme (§ 127 StPO)
   - Umgang mit Verteidigungswaffen (Schußwaffen, Schlagstöcke, Sprays usw.)

   Insgesamt etwa 6 Unterrichtsstunden.

4. Unfallverhütungsvorschrift Wach- und Sicherungsdienste (VBG 68)

   Insgesamt etwa 8 Unterrichtsstunden.

5. Umgang mit Menschen

   - Selbstwertgefühl (Voraussetzungen für richtigen Umgang mit sich selbst und seinen Mitmenschen)
   - Übersteigerte Selbstwert-/Minderwertigkeitsgefühle (Ursachen und Maßstabsverlust)
   - Konflikt/Streß (Entstehung, Konfliktebenen, schwierige Situationen, Lösungshilfen)
   - Richtiges Ansprechen und Führung im Gespräch (Grundregeln für richtiges/falsches Verhalten)

   Insgesamt etwa 6 Unterrichtsstunden.

6. Grundzüge der Sicherheitstechnik

   - Mechanische Sicherungstechnik
   - Gefahrenmeldeanlagen; Alarmverfolgung
   - Brandschutz

   Insgesamt etwa 8 Unterrichtsstunden.

Anlage 3

(zu § 4)

Sachgebiete für das Unterrichtungsverfahren

im Bewachungsgewerbe

Bewachungspersonal (24 Unterrichtsstunden)

---

1. Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich Gewerberecht

   - Aufgaben sowie Abgrenzung der Tätigkeit von Bewachungsunternehmen zu den Aufgaben der Polizei- und Ordnungsbehörden
   - § 34 a Gewerbeordnung, Bewachungsverordnung

   Insgesamt etwa 3 Unterrichtsstunden.

2. Bürgerliches Gesetzbuch

   - Notwehr (§ 227 BGB), Notstand (§§ 228, 904 BGB), Selbsthilfe (§§ 229, 859 BGB), verbotene Eigenmacht (§ 858 BGB), Haftungs- und Deliktsrecht (§§ 823 ff. BGB), Eigentum und Besitz (§§ 903, 854 BGB), Schikaneverbot (§ 226 BGB), wobei Abgrenzungsfragen zu den einschlägigen Vorschriften des StGB (§§ 32 bis 35) aufgezeigt werden.

   Insgesamt etwa 3 Unterrichtsstunden.

3. Straf- und Verfahrensrecht einschließlich Umgang mit Verteidigungswaffen

   - einzelne Straftatbestände (z.B. § 123, §§ 185 ff., §§ 223 ff., § 239, § 240, §§ 244 ff. StGB)
   - vorläufige Festnahme (§ 127 StPO)
   - Grundzüge der Aufgaben von Staatsanwaltschaft und Polizei (§§ 152, 163 StPO)
   - Umgang mit Verteidigungswaffen (Schlagstöcke, Sprays usw.)

   Insgesamt etwa 4 Unterrichtsstunden.

4. Unfallverhütungsvorschrift Wach- und Sicherungsdienste (VBG 68)

   Insgesamt etwa 5 Unterrichtsstunden.

5. Umgang mit Menschen

   - Selbstwertgefühl (Voraussetzungen für richtigen Umgang mit sich selbst und seinen Mitmenschen)
   - Übersteigerte Selbstwert-/Minderwertigkeitsgefühle (Ursachen und Maßstabsverlust)
   - Konflikt/Streß (Entstehung, Konfliktebenen, schwierige Situationen, Lösungshilfen)
   - Richtiges Ansprechen und Führung im Gespräch (Grundregeln für richtiges/falsches Verhalten)

   Insgesamt etwa 4 Unterrichtsstunden.

6. Grundzüge der Sicherheitstechnik

   - Mechanische Sicherungstechnik
   - Gefahrenmeldeanlagen; Alarmverfolgung
   - Brandschutz

   Insgesamt etwa 5 Unterrichtsstunden.

Begründung

Allgemeines

Artikel 15 des Verbrechensbekämpfungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) hat § 34 a GewO neu gefaßt. Die wesentliche Änderung gegenüber dem früheren Recht liegt darin, daß zusätzlich zur Zuverlässigkeit und den für den Gewerbebetrieb erforderlichen Mitteln nunmehr als Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis ein Unterrichtungsnachweis der Industrie- und Handelskammer vom Antragsteller einzureichen ist. Auch das Bewachungspersonal hat sich einem derartigen Unterrichtungsverfahren zu unterziehen. Einzelheiten sind im Rahmen einer Durchführungsverordnung zu regeln, wobei gem. Artikel 15 Nr. 2 des Gesetzes auch Besitzstandsregelungen und Übergangsmaßnahmen getroffen werden können.

Eine entsprechende Verordnung wird hiermit vorgelegt. Sie regelt in Abschnitt 1 (§§ 1 bis 5) das Unterrichtungsverfahren. Abschnitte 2 und 3 wurden - nach gewissen Anpassungen - aus der bisherigen Bewachungsverordnung übernommen, Abschnitt 4 regelt die Ordnungswidrigkeiten und Abschnitt 5 trifft die Schlußvorschriften..

Die Ausführung der Rechtsverordnung belastet die öffentlichen Haushalte nicht mit zusätzlichen Kosten. Dem Unterrichtungsverfahren werden sich schätzungsweise jährlich einige Hundert Gewerbetreibende einschließlich ihnen gleichgestellter Personen (s. § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3) sowie ca. 20.000 Bewachungspersonen unterziehen. Während der Übergangsfrist des § 17 Abs. 2 kommen noch einige weitere Hundert der erstgenannten Personengruppe hinzu, die die Voraussetzungen der Besitzstandsregelung nicht erfüllen. Nach Schätzung der IHK fallen für die Unterrichtung pro Tag und Person Gebühren von 150 bis 300 DM an. Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind aufgrund dessen allerdings nicht zu erwarten.

Im einzelnen

Zu Abschnitt 1, Unterrichtungsverfahren

Zu § 1

Absatz 1 legt den Zweck des Unterrichtungsverfahrens fest, nämlich eine einführende Hilfe in die eigenverantwortliche Wahrnehmung von Bewachungsaufgaben zu geben. Die Unterrichung ist damit weder ein Fachkundenachweis noch soll sie eine Aus- oder Fortbildung nach dem Berufsbildungsgesetz ersetzen. Es geht darum, Bewachungsunternehmen und ihrem Personal die fachspezifischen Pflichten und Befugnisse für die Berufsausübung zu vermitteln.

Absatz 2 bestimmt den Kreis der Betroffenen, in erster Linie also den Bewachungsgewerbetreibenden (Nr. 1) und die Wachpersonen (Nr. 4). Bei juristischen Personen handelt es sich um die gesetzlichen Vertreter (Vorstandsmitglieder einer AG, Geschäftsführer einer GmbH), allerdings nur unter der Voraussetzung, daß sie mit Bewachungsaufgaben mit Außenwirkung direkt befaßt sind. Ein für das Finanz-, Personal- und Rechtswesen zuständiges Mitglied wäre also nicht betroffen. Uneingeschränkt haben sich die Betriebsleiter dem Unterrichtungsnachweis zu unterziehen, wobei betriebsinterne Vorsorgemaßnahmen für Fälle deren Vertretung zu treffen sind. Da gesetzliche Vertreter und Betriebsleiter die Funktionen des Bewachungsgewerbetreibenden ausüben, haben sie sich dem umfassenderen Unterrichtungsverfahren (40 Stunden) zu unterziehen (s. § 3). Keine Spezialregelung ist für Personengesellschaften (BGB-Gesellschaft, OHG, KG) getroffen worden. Den Unterrichtungsnachweis haben demgemäß sämtliche geschäftsführenden Gesellschafter zu erbringen.

Da die Unterrichtung die einschlägigen deutschen Rechtsvorschriften umfaßt, haben auch die Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die im Rahmen der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit eine Bewachungstätigkeit in Deutschland ausüben wollen, am Unterrichtungsverfahren teilzunehmen. Hiervon kann sie weder ein einschlägiger Berufsabschluß des Herkunftslandes noch eine langjährige Berufserfahrung im Herkunftsland befreien. Für das Doppelzulassungsverbot im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit könnten daher nur die vergleichbaren Zulassungskriterien (z.B. Zuverlässigkeit, erforderliche Mittel) relevant sein.

Zu § 2

Die Unterrichtung erfolgt durch die Industrie- und Handelskammern. Satz 2 ermöglicht kammerbezirksübergreifende Unterrichtungsveranstaltungen, die sich insbesondere bei der Unterrichtung der künftigen Bewachungsgewerbetreibenden wegen der geringen Anzahl von Neuzulassungen empfehlen wird.

Zu § 3

Es werden die Anforderungen an das Unterrichtungsverfahren festgelegt. Die Unterrichtung erfolgt nach Absatz 1 Satz 1 erster Satzteil mündlich, d.h. in entsprechenden Lehrgängen bei Anwesenheit der zu unterrichtenden Personen. Eine unterstützende schriftliche Unterrichtung durch Aushändigung einschlägigen Materials ist dadurch selbstverständlich nicht ausgeschlossen, sondern im Gegenteil erwünscht. Die Unterrichtung endet nicht mit einer Prüfung; diese ist nur zur Beendigung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen vorgesehen. Anders als nach dem Unterrichtungsverfahren nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 GastG, wonach der Antragsteller über die Grundzüge der für den in Aussicht genommenen Betrieb notwendigen lebensmittelrechtlichen Kenntnis unterrichtet worden ist und mit ihnen als vertraut gelten kann, müssen der Gewerbetreibende und das Bewachungspersonal nach § 34 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 bzw. Satz 4 mit den für die Ausübung des Gewerbes notwendigen rechtlichen Vorschriften vertraut sein. Die Leiter, Vortragenden usw. der Unterrichtungsveranstaltungen müssen sich daher mit geeigneten Maßnahmen Kenntnis verschaffen, daß die Teilnehmer diesen Anforderungen gerecht werden (s. auch Absatz 2 Satz 2, 3), z.B. durch mündliche oder schriftliche Verständnisfragen im Teilnehmerkreis, Anwendung des sog. multiple-choice-Verfahrens usw.. Teilnehmern, die diese Anforderungen nicht erfüllen, ist der Unterrichtungsnachweis zu verwehren.

Die Unterrichtung erfolgt in deutscher Sprache. Damit Ausländer dem in den Anlagen 2 und 3 niedergelegten komplizierten Unterrichtungsstoff folgen und das Erlernte in die Praxis umsetzen können, ist es erforderlich, daß sie über die hierfür erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen. Nicht oder mißverstandene Befehle bei der Durchführung von Bewachungsaufgaben, Unkenntnis der zu beachtenden Rechtsnormen (s. hierzu Anlagen 2, 3) können schwerwiegende Konsequenzen für das Leben, Gesundheit, Eigentum usw. der bewachten Personen haben. Der Unterrichtungsnachweis kann daher auch wegen nicht ausreichender deutscher Sprachkenntnisse verweigert werden.

Die Unterrichtungsdauer ist nach Absatz 1 Satz 2 für Gewerbetreibende, gesetzliche Vertreter und Betriebsleiter auf mindestens 40 und für Wachpersonen auf mindestens 24 Unterrichtsstunden festgesetzt. Es handelt sich hierbei um einen Mindeststandard, der bei Vorliegen gewichtiger Gründe zwar überschritten, jedoch nicht unterschritten werden darf.

Die erfolgreiche Unterrichtung wird durch die in Absatz 2 in Verbindung mit der Anlage 1 vorgesehene Bescheinigung dokumentiert. Sie unterscheidet zwischen Unterrichtungen von Gewerbetreibenden einschließlich gesetzlichen Vertretern und Betriebsleitern einerseits und Bewachungspersonen andererseits und genügt demgemäß nur den jeweils für diese beiden Personengruppen gestellten Anforderungen. Sofern sich eine Bewachungsperson später verselbständigen will, hat sie sich daher einem weiteren Unterrichtungsverfahren zu unterziehen, es sei denn, die Voraussetzungen des § 5 Abs.2 liegen vor (s. dort).

Zu § 4

Gegenstand der Unterrichtung sind die in § 4 aufgeführten Sachgebiete sowie die dazugehörigen Vorschriften, d.h. solche, die in der täglichen Bewachungspraxis im Vordergrund stehen. Sie sind in den Anlagen 2 und 3 detailliert aufgeführt, wobei zwischen Selbständigen und Bewachungspersonal unterschieden wird. Im Rahmen der vorgegebenen Zeit ist das Wesentliche praxisnah zu vermitteln, Schwerpunktbildungen sind nicht ausgeschlossen. Maßgebend ist es, die im Bewachungsgewerbe tätigen Personen für die Bedeutung ihrer Aufgaben zu sensibilisieren, bis hin zu den grundrechtlichen Bezügen (soweit dies erforderlich erscheint).

Weiter spezifiziert werden diese Vorgaben durch „Erläuterungen zum Unterrichtungsverfahren für das Bewachungsgewerbe", die vom Deutschen Industrie- und Handelstag unter Mitwirkung betroffener Berufsverbände sowie der Bundesministerien für Wirtschaft und des Innern einschließlich des Bundeskriminalamtes erstellt worden sind, und die den Industrie- und Handelskammern als Arbeitsgrundlage zur Verfügung gestellt werden sollen. Sofern sich in der praktischen Umsetzung der oben erwähnten Sachgebiete Schwerpunkte herausbilden sollten, so daß eine Änderung der vorgegebenen Stundenzahlen erforderlich erscheint, können die „Erläuterungen" entsprechend angepaßt werden. Die Anlagen 2 und 3 der Verordnung stehen dem nicht entgegen, da sie die Stundenzahl für die einzelnen Sachgebiete nur als Annäherungswerte vorgeben, um eine möglichst praxisnahe Anwendung der Vorschrift zu erreichen.

Zu § 5

In Absatz 1 werden abschließend die Fortbildungsabschlüsse festgelegt, die von der Unterrichtung befreien. Die Geprüfte Werkschutzfachkraft und der Geprüfte Werkschutzmeister sind derzeit die einzigen Abschlüsse, die den Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen auf dem Gebiet des Bewachungsgewerbes zum Gegenstand haben. Eine Öffnungsklausel entsprechend Nr. 3.4 GastUVwV, wonach z.B. andere Prüfungszeugnisse oder erworbene Befähigungsnachweise als Unterrichtungsnachweis anerkannt werden könnten, wenn sie mindestens den Anforderungen des Unterrichtungsverfahrens nach § 4 genügen, wird nicht vorgesehen, da einerseits Identität der Prüfungsgegenstände kaum gewährleistet ist und andererseits eine derartige Klausel nach den Erfahrungen mit der Gaststättenunterrichtung einen unzumutbaren Verwaltungsaufwand für die mit der Durchführung der Verordnung befaßten Stellen (Industrie- und Handelskammern, untere Verwaltungsbehörden) hätte.

Absatz 2 bringt für den praktischen Vollzug und das Bewachungspersonal, das sich der 24-stündigen Unterrichtung unterzogen hat und nach 3-jähriger Praxis selbständig werden will, eine Erleichterung. Ohne diese Vorschrift hätten sich die begünstigten Personen nachträglich einer zusätzlichen 40-stündigen Unterrichtung unterziehen müssen, da die Stundenpläne lediglich auf eine 40- bzw. 24-stündige Unterrichtung ausgerichtet sind und eine Nachunterrichtung der fehlenden 16 Stunden daher ausscheidet. Die Vergünstigung ist berechtigt, da die Stoffpläne weitgehend identisch sind und sich lediglich in der Intensität der Unterrichtung etwas unterscheiden, eine praktische Tätigkeit von mindestens 3 Jahren gleicht anfangs bestehende Defizite aus. Personen, die nicht die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen, müssen allerdings auch die 40-stündige Unterrichtung absolvieren.

Zu Abschnitt 2 Haftpflichtversicherung, Haftungsbeschränkung

Zu § 6

In Absatz 2 Satz 1 werden die Mindesthöhen der Versicherungssumme, die nicht mehr zeitgemäß sind, aufgestockt. In Satz 2 wurde der Praxis Rechnung getragen, die Gesamtleistung des Versicherers für alle Schadensereignisse eines Versicherungsjahres auf das Doppelte der vereinbarten Deckungssumme zu begrenzen (Maximierung). Diese Ermächtigung kann von den Versicherern gem. § 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung in ihren Verträgen umgesetzt werden und ermöglicht es ihnen, dem Versicherungsnehmer zu einer angemessenen Prämie Versicherungsschutz zu gewähren. Ohne eine solche Klausel wäre die Prämie er-

heblich höher, andererseits besteht aber der theoretische Nachteil, daß für den Anspruch eines Geschädigten gegen den Versicherungsnehmer wegen der Erschöpfung der Deckungssumme kein Versicherungsschutz mehr besteht. Da eine Maximierung bei der Pflichthaftpflichtversicherung gem. § 2 a.F. BewachV bislang schon üblich war und keine derartigen Nachteile bekannt wurden, soll diese Praxis nunmehr durch eine ausdrückliche Regelung in der Verordnung für zulässig erklärt werden.

Der neue Satz 3 des Absatzes 2 gestattet eine Einschränkung der Versicherungsrisiken auf Personen- und Sachschäden, sofern der Auftraggeber hiermit nachweislich einverstanden ist. Bei bestimmten Bewachungstätigkeiten, z.B. bei der Tätigkeit eines Kaufhausdetektives, spielt das Schadensrisiko nur eine untergeordnete Rolle, so daß eine Absicherung zumindest der beiden letztgenannten Risiken (Abhandenkommen bewachter Sachen, reine Vermögensschäden) verzichtbar ist. Als erwünschter Nebeneffekt dürfte sich die Versicherungsprämie für diese Berufsgruppen ganz erheblich senken.

In Absatz 4 wurden die Sätze 2 ff. gestrichen, da eine Bewachung von Landfahrzeugen kaum noch stattfindet. Parkhäuser und dgl. vermieten die Standfläche für Kraftfahrzeuge, übernehmen jedoch nicht zusätzliche Bewachungsaufgaben. Sofern ausnahmsweise aktive Bewachung angeboten werden sollte, werden nach Auskunft des HUK-Verbandes die durch Zeitablauf überholten Mindestsätze in § 2 Abs. 4 Satz 5 a.F. BewachV auf freiwilliger Basis zwischen Bewachungsgewerbetreibenden und Versicherer angepaßt. Einer besonderen Rechtsnorm, die den erheblichen Preissteigerungen seit der letzten Änderung dieser Vorschrift durch Artikel 6 der Zweiten Verordnung zur Änderung gewerberechtlicher Vorschriften vom 28. November 1979 (BGBl. I S. 1986) Rechnung tragen müßte, bedarf es daher nicht mehr. Satz 1 des Absatzes 4 muß allerdings erhalten bleiben, da sonst Kraftfahrzeugbewachungsunternehmen der für sie nicht geeigneten Haftpflichtversicherung gem. § 6 Abs. 2 unterworfen würden.

Zu § 7

Es handelt sich um § 3 a.F., dessen Absatz 2 als Folgeänderung zu der in § 6 Abs. 4 getroffenen Regelung gestrichen wurde.

<u>Zu Abschnitt 3 Verpflichtungen bei der Ausübung des Gewerbes</u>

Es wurden die §§ 4 bis 12 a.F. weitgehend unverändert übernommen, soweit nicht im Folgenden Einzelheiten aufgezeigt werden.

Zu § 9

§ 5 a.F. wurde den durch die Einführung eines Unterrichtungsnachweises bedingten Änderungen angepaßt. In dem neuen Satz 1 kommt dies dadurch zum Ausdruck, daß der Gewerbetreibende nur Wachpersonen beschäftigen darf, die zuverlässig sind und einen Unterrichtungsnachweis - auch in Form der von der Verordnung vorgesehenen Surrogate - vorgelegt haben. Der Gewerbetreibende darf demnach keine Wachpersonen einstellen, die sich dem Unterrichtungsverfahren noch nicht unterzogen haben. Eine „Karenzfrist" von einigen Wochen, die bei der Erarbeitung des Verordnungsentwurfs erwogen wurde, scheitert an der eindeutigen Vorschrift des § 34 a Abs. 1 Satz 4, wonach der Gewerbetreibende mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben nur Personen beschäftigen darf, die einen Unterrichtungsnachweis erbracht haben. Ob die zuständige Behörde in berechtigten Einzelfällen eine derartige Frist zugesteht, muß ihrer Entscheidung überlassen bleiben. Die Zuverlässigkeit der Wachpersonen hat der Gewerbetreibende, wie schon bisher, anhand eines von ihnen einzureichenden Führungszeugnisses gem. § 30 BZRG zu überprüfen. Nach Satz 2 hat er die Wachpersonen durch Übersendung je einer Kopie des Führungszeugnisses und des Unterrichtungsnachweises oder einer Bescheinigung des früheren Arbeitgebers nach § 17 Abs. 1 Satz 2 vor Arbeitsantritt der Wachperson der Behörde zu melden. Die Behörde hat unter Berücksichtigung der eingereichten Unterlagen einschließlich des Führungszeugnisses nach § 30 BZRG selbständig die Wachpersonen auf ihre Zuverlässigkeit hin zu überprüfen. Liegen entsprechende Verdachtsmomente hinsichtlich der Unzuverlässigkeit einer Wachperson vor, hat die Behörde gem. § 24 Abs. 1 VwVfG von Amts wegen den Sachverhalt zu ermitteln und ggf. von dem zu diesem Zweck durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) erweiterten § 41 Abs. 1 Nr. 9 BZRG Gebrauch zu machen und eine unbeschränkte Auskunft einzuholen. Nach dem neuen Satz 3 besteht für den Bewachungsgewerbetreibenden eine dem Satz 2 entsprechende Meldepflicht auch für gesetzliche Vertreter und Betriebsleiter. Eine dem Satz 1 entsprechende Verpflichtung brauchte für sie nicht aufgenommen zu werden, da Unzuverlässigkeit dieser Personen dem Gewerbetreibenden direkt als eigene Unzuverlässigkeit zugerechnet wird und daher schon aus dieser Überlegung eine eigenständige Überprüfungspflicht besteht. Nach dem neuen Satz 4 hat der Bewachungsgewerbetreibende bei ihm ausgeschiedene Wachpersonen, gesetzliche Vertreter und Betriebsleiter nach Ablauf des Kalenderjahres der zuständigen Behörde zu melden, so daß diese ihre Unterlagen auf den neuesten Stand bringen kann.

Zu § 13

In Absatz 1, der sonst weitgehend § 9 a.F. entspricht, wurde Satz 2 neu gefaßt. Die Formulierung trägt dem Umstand Rechnung, daß bei den Einsätzen im befriedeten Besitztum keine gesetzliche Überprüfungspflicht für Angehörige von Bewachungsunternehmen dahingehend besteht, ob diese über die erforderliche Zuverlässigkeit, Sachkunde und körperliche Geeignetheit im Sinne des Waffenrechts verfügen (§ 35 Abs. 4 Nr. 2 Buchstab b WaffG). Eine derartige Prüfung erscheint deshalb besonders notwendig, weil bislang von Werkschutzeinheiten wahrgenommene Bewachungsaufgaben privaten Sicherheitsunternehmen (teilweise nach Verselbständigung von Betriebsteilen des bisherigen Unternehmens) übertragen werden, wodurch die früheren Kontrollmöglichkeiten und Verantwortlichkeiten eingeschränkt werden.

Zu § 14

§ 11 a.F. beschränkte sich auf eine kursorische Festlegung der Verpflichtungen zur Aufzeichnung sowie Sammlung von Unterlagen und Belegen; Einzelheiten waren nicht festgelegt worden. Wegen der Bestimmtheitsanforderungen von Bußgeldvorschriften, denen detaillierte Verpflichtungen des Gewerbetreibenden zugrundeliegen müssen, wurde die Vorschrift umgestellt. In Absatz 1 wurde die auch sonst übliche generelle Regelung über die Buchführungspflicht aufgenommen.

Absatz 2 regelt abschließend die aufzeichnungspflichtigen Tatbestände und deren Inhalt. Die Verordnung bestimmt keine Schriftform für den Bewachungsvertrag, das bedeutet, daß über einen - entgegen der Praxis - nur mündlich abgeschlossenen Bewachungsvertrag lediglich die dortigen Daten aufzuzeichnen sind. Ist dagegen der Vertrag, wie dies wohl überwiegend üblich ist, schriftlich abgeschlossen worden (dies ist auch eine Form der Aufzeichnung), kann er, sofern er die dortigen Daten enthält, zu den Unterlagen genommen werden und entbindet damit den Gewerbetreibenden von einer zusätzlichen Aufzeichnung dieser Angaben. Bei den in Satz 2 genannten weiteren drei Aufzeichnungspflichten handelt es sich dagegen tatsächlich um Tatbestände, die eine spezielle Niederschrift erfordern.

Absatz 3 legt fest, welche Unterlagen und Belege zu sammeln sind. Sie sind aus sich heraus verständlich. Die Verpflichtung unter Nummer 5 erster Teil ist erfüllt, wenn der vom Gewerbetreibenden genutzte Vordruck des Ausweises zu den Unterlagen genommen wird; nicht etwa ist je eine Kopie jedes Ausweises zu sammeln.

Absatz 4 bestimmt die Aufbewahrungsfrist, die generell zum Schluß des dritten auf den Zeitpunkt ihrer Entstehung folgenden Kalenderjahres endet. Ausnahmen sind in Satz 2 Nummern 1 und 2 für die dort erwähnten Verträge und Beschäftigungsverhältnisse gemacht worden, die konsequenterweise auf deren Beendigung abstellen müssen.

In Absatz 5 wurde die auch schon jetzt bestehende Ausnahmevorschrift für die Bewachung von Landfahrzeugen übernommen.

In Absatz 6 wird der Vorrang sonstiger Buchführungs- und Aufbewahrungsverpflichtungen bestätigt.

Zu Abschnitt 4 Ordnungswidrigkeiten

§ 16 wurde der geänderten Paragraphenfolge angepaßt und dabei in redaktioneller Hinsicht an die heute im Nebenstrafrecht üblichen Formulierungen angeglichen. Nummer 4 trägt der neuen Rechtslage des § 9 in Bezug auf die erweiterten Meldepflichten der dortigen Sätze 2 bis 4 einschließlich der Verpflichtung, Unterlagen über Bewachungspersonen, gesetzliche Vertreter oder Betriebsleiter einzureichen, Rechnung; Nummern 9 und 10 wurden den vorstehend dargelegten Anforderungen an die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten angepaßt.

Mit der neuen Nummer 7 werden Verstöße gegen § 13 Abs. 1 Satz 2 bußgeldbewehrt. Für die zuständige Behörde bestand bislang nur die Möglichkeit, im Einzelfall durch eine Auflage zur Waffenbesitzkarte des Bewachungsgewerbetreibenden nach § 28 Abs. 1 Satz 5 WaffG die Überlassung von Schußwaffen an Wachpersonen für den Gebrauch im befriedeten Besitztum zu regeln. Verstöße gegen eine vollziehbare Auflage nach § 28 Abs. 1 Satz 5 WaffG können nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 3 WaffG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 13 Abs. 1 Satz 2 enthält nunmehr eine allgemeine Regelung zur Überlassung von Schußwaffen und Munition an Wachpersonen für den Gebrauch im befriedeten Besitztum. Verstöße gegen § 13 Abs. 1 Satz 2 können nach § 16 Nr. 7 in Verbindung mit § 144 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 GewO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

Überschneidungen zwischen den vorgenannten Bußgeldvorschriften dürften sich nur in den Fällen ergeben, in denen nach dem Inkrafttreten der neuen Bewachungsverordnung Verstöße des Bewachungsgewerbetreibenden gegen bereits bestehende Auflagen gemäß § 28 Abs. 1 Satz 5 WaffG, die eine Regelung im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 2 zum Inhalt haben, festgestellt werden. In diesen Fällen, die in der Praxis selten anzutreffen sein werden, wird eine Ahndungsmöglichkeit sowohl nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 WaffG als auch nach § 16 Nr. 7 gegeben sein. Diese Konkurrenzsituation wird nach den allgemeinen Regeln des Ordnungswidrigkeitenrechts zu beurteilen sein.

Dagegen wird es in anderen Fällen zu keiner Überschneidung der vorgenannten Bußgeldvorschriften kommen. Sofern nach dem Inkrafttreten der neuen Bewachungsverordnung ein Zusatz zu der Waffenbesitzkarte des Bewachungsgewerbetreibenden mit dem Inhalt des § 13 Abs. 1 Satz 2 von der zuständigen Behörde vorgenommen werden sollte, handelt es sich dabei nicht um eine Auflage im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 5 WaffG, sondern nur noch um einen rein deklaratorischen Hinweis auf die bestehende Rechtslage. Dies hat zur Folge, daß bei Verstößen ausschließlich § 16 Nr. 7 einschlägig ist.

Zu Abschnitt 5 Schlußvorschriften

Zu § 17

Es wird von der Ermächtigung des Artikel 15 Nr. 2 Verbrechensbekämpfungsgesetz Gebrauch gemacht und eine Übergangsregelung sowohl für Gewerbetreibende einschließlich gesetzliche Vertreter und Betriebsleiter als auch Bewachungspersonal zu bestimmten Stichtagen getroffen.

§ 17 Abs. 1 Satz 1 stellt Bewachungsgewerbetreibende nebst gesetzlichen Vertretern und Betriebsleitern, die am 1. Dezember 1994, dem Tag des Inkrafttretens des Verbrechensbekämpfungsgesetzes, das Gewerbe seit mindestens drei Jahren befugt ausgeübt haben bzw. darin beschäftigt waren, sowie Wachpersonen, die am Tag des Inkrafttretens der Vorschriften über das Unterrichtungsverfahren in der neu bekanntgemachten Bewachungsverordnung in einem Bewachungsunternehmen beschäftigt waren, von der nachträglichen Absolvierung des Unterrichtungsverfahrens frei. Eine Gleichbehandlung beider Personengruppen, die demgemäß sämtliche Gewerbetreibende nebst Gleichgestellte in ihrem Besitzstand bestätigt hätte, kam nicht in Frage, da sie mit dem Ziel des Gesetzes, die sog. „Schwarzen Schafe" aus dem Gewerbe auszusieben, nicht in Einklang stünde. Da bei Newcomern erfahrungsgemäß wegen fehlender Rechtserfahrung und Praxis die meisten Mißstände auftreten, die bei „älteren" Mitbewerbern aufgrund der Überwachungstätigkeit der zuständigen Behörden inzwischen abgestellt sind, erscheint die dreijährige

Frist als angemessen, insbesondere wenn man bedenkt, daß die Betroffenen nach § 17 Abs. 2 ein Jahr Zeit haben, die fehlende Unterrichtung nachzuholen. Die in § 5 genannten Prüfungszeugnisse sind selbstverständlich auch in diesem Zusammenhang bevorrechtigt, so daß Gewerbetreibende nebst Gleichgestellte, die zwar nach dem 1. Dezember 1991 das Gewerbe begonnen haben, aber Abschlüsse zur Geprüften Werkschutzfachkraft/Geprüften Werkschutzmeister nachweisen können, keinen Unterrichtungsnachweis nachholen müssen. Nicht bevorrechtigte Personen, die diesen Nachweis allerdings nicht innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung erbringen, müssen mit einem Widerruf der Erlaubnis rechnen, da sie nicht die für deren Erteilung erforderlichen Voraussetzungen besitzen. Entsprechendes gilt hinsichtlich der dem Gewerbetreibenden erteilten Erlaubnis, wenn gesetzliche Vertreter oder Betriebsleiter dieser Verpflichtung nicht nachkommen.

Anders ist die Situation bei den Wachpersonen. Hinsichtlich dieses Personenkreises waren keine entsprechenden Klagen bekannt geworden. Da sie einer hohen Fluktuation unterliegen - nach Schätzungen der Verbände wechseln etwa 20.000 der insgesamt etwa 130.000 bis 150.000 beschäftigten Personen jährlich ihren Arbeitgeber - hätte die Verpflichtung zur nachträglichen Unterrichtung den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verletzt. Allerdings wird von ihren Arbeitgebern erwartet, daß sie durch betriebsinterne Schulungsveranstaltungen mit den Unterrichtungsgegenständen des § 4 vertraut gemacht werden.

Die Regelung des § 17 Abs. 1 Satz 1 hat konstitutive Wirkung, durch sie begünstigte Personen sind für alle Zeiten von der Erbringung des Unterrichtungsnachweises befreit, ohne daß es einer weiteren behördlichen Einschaltung bedarf. Dabei soll nicht verkannt werden, daß die Begünstigten ohne einen derartigen behördlichen Akt bei künftigen beruflichen Änderungen in Beweisschwierigkeiten kommen können. Dies gilt allerdings weniger für den Gewerbetreibenden, der seine Befugnis zur Ausübung des Bewachungsgewerbes durch die Erlaubnis nach § 34 a a.F. GewO und die erfolgte Gewerbeanzeige nach § 14 GewO nachweisen kann, als für gesetzliche Vertreter, Betriebsleiter und besonders Wachpersonen, wobei von den letzteren - wie oben ausgeführt - ein großer Teil jährlich seinen Arbeitgeber wechselt, möglicherweise in anderen Gewerbezweigen tätig wird und erst nach Jahren wieder einer Bewachungstätigkeit nachgehen will. Ihre Befreiung vom Unterrichtungsnachweis soll durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers, bei dem sie am Stichtag beschäftigt sind, nachgewiesen werden. Die im Entwurfsstadium der Verordnung vorgesehene Alternative, zusätzlich auf eine behördliche Bestätigung abzustellen, wurde verworfen, da die Behörde ohne eigene Kontrollmöglichkeiten ohnehin die Angaben des Arbeitgebers in

der ganz überwiegenden Zahl der Fälle zugrunde legen würde und diese Variante zusätzlich mit nicht unbedeutenden Kosten in Höhe von etwa 6,5 bis 7,5 Mio. DM verbunden wäre, wenn man von 130.000 bis 150.000 Berechtigten ausgeht und eine Gebühr von 50 DM pro Bestätigung zugrundelegt. Den Betroffenen stehen darüber hinaus weitere Nachweise zur Verfügung, z.B. die Kopie der nach den §§ 4, 5 der Zweiten Datenerfassungs-Verordnung vom 29. Mai 1980 (BGBl. I S. 593) vom Arbeitgeber zu erstattenden Jahres- bzw. Abmeldung zur Sozialversicherung. Auch das Abschlußzeugnis, das der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer nach Beendigung des Dienstverhältnisses auszuhändigen hat, ist in diesem Zusammenhang zu nennen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes sind allerdings nur die Personen begünstigt, bei denen die Befreiungstatbestände exakt vorliegen. Das Bewachungspersonal muß also, um aus diesem Kreis ein Beispiel zu bringen, am Stichtag bei einem Bewachungsgewerbetreibenden beschäftigt gewesen sein, wobei die vorherige Dauer unbeachtlich ist. Nicht begünstigt sind daher solche Personen, die zwar möglicherweise vorher viele Jahre einschlägig beschäftigt waren, die aber am Stichtag arbeitslos oder in einem anderen Gewerbezweig tätig waren.

Zu § 18

Die Verordnung soll grundsätzlich am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden vierten Kalendermonats in Kraft treten. Den Betroffenen wird dadurch eine ausreichende Vorlaufzeit eingeräumt, den neuen Verpflichtungen bezüglich des Unterrichtungsnachweises nachzukommen. Die hier in erster Linie angesprochenen Industrie- und Handelskammern haben schon während der Entwurfserarbeitung die nötigen Vorkehrungen getroffen, so daß damit zu rechnen ist, daß die ersten Unterrichtungsveranstaltungen innerhalb des nach Inkrafttreten der Verordnung noch vorgesehenen Spielraums von drei bis vier Monaten anberaumt werden können. Damit die Versicherungsverträge zeitgerecht angepaßt werden können, sollen die neuen Haftpflichtsummen des § 6 Abs. 2 nach weiteren zwei Monaten in Kraft treten.

Bundesrat Drucksache **544/95** (Beschluß)

13.10.95

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung über das Bewachungsgewerbe (Bewachungsverordnung - BewachV)

Der Bundesrat hat in seiner 689. Sitzung am 13. Oktober 1995 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 1 Abs. 1

   § 1 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

   "(1) Zweck der Unterrichtung ist es, die im Bewachungsgewerbe tätigen Personen mit den für die Ausübung des Gewerbes notwendigen rechtlichen Vorschriften und fachspezifischen Pflichten und Befugnissen sowie deren praktischer Anwendung in einem Umfang vertraut zu machen, der ihnen die eigenverantwortliche Wahrnehmung von Bewachungsaufgaben ermöglicht."

   Begründung:

   Nach § 34a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 und Satz 4 der Gewerbeordnung müssen die betroffenen Personen mit den notwendigen rechtlichen Vorschriften vertraut sein. Dies muß auch für die Pflichten und Befugnisse sowie die praktische Anwendung gelten. Die Unterrichtung kann damit nicht nur eine "einführende Hilfe" darstellen.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

2. Zu § 3 Abs. 2

§ 3 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Die Industrie- und Handelskammer stellt eine Bescheinigung nach Anlage 1 aus, wenn die unterrichtete Person am Unterricht ohne Fehlzeiten teilgenommen hat und sich die Kammer durch geeignete Maßnahmen davon überzeugt hat, daß die Person mit den für die Ausübung des Gewerbes notwendigen rechtlichen Vorschriften und fachspezifischen Pflichten und Befugnissen sowie deren praktischer Anwendung nach Maßgabe von § 4 vertraut ist."

Begründung:

Nach § 34a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 und Satz 4 Gewerbeordnung müssen die betroffenen Personen mit den notwendigen rechtlichen Vorschriften vertraut sein. Dies muß auch für die Pflichten und Befugnisse sowie die praktische Anwendung gelten. Dafür reicht es nicht aus, daß sie neben einer Unterrichtsteilnahme ohne Fehlzeiten die Unterrichtung nur aufmerksam verfolgt haben. Angesichts der mit der Aufgabenwahrnehmung verbundenen Verantwortung ist vielmehr erforderlich, daß das Vertrautsein nachgewiesen ist.

3. Zu § 10 Abs. 1 und § 13 Abs. 2

a) In § 10 Abs. 1 Satz 3
sind nach dem Wort "unverzüglich"
die Worte "der zuständigen Polizeidienststelle und"
einzufügen.

b) In § 13 Abs. 2
sind nach dem Wort "Behörde"
die Worte "und, falls noch keine Anzeige nach § 10 Abs. 1 Satz 3 erfolgt ist, der zuständigen Polizeidienststelle"
einzufügen.

Begründung:

Die Anzeigepflicht der Wachperson nach dem Gebrauch der Schußwaffe gegenüber den Gewerbetreibenden nach § 10 Abs. 1 Satz 3 ist nicht ausreichend. Ein Schußwaffengebrauch in der Öffentlichkeit berührt in der Regel die öffentliche Ordnung und zieht im Regelfalls polizeiliche Ermittlungen nach sich. Die Dienstanweisung sollte daher die Verpflichtung für die Wachperson und ersatzweise für den Gewerbetreibenden beinhalten, unverzüglich nach dem Gebrauch der Schußwaffe die zuständige Polizeidienststelle zu unterrichten.